

leute, und dann war genug, sie im Falle etwaiger geheimer Ehehindernisse an die Pflicht zu mahnen, zu deren Hebung Vorsorge zu treffen; und wenn sie versicherten kein solches zu haben, so durfte, ja sollte er, ohne Anzeige an den Bischof zu erstatten, die Trauung vornehmen. Oder er hatte, sei es aus eigener Wahrnehmung, sei es aus Angabe anderer starke Anhaltspunkte für das Vorhandensein des in Rede stehenden Ehehindernisses, ohne Kenntnis zu haben, dass um eine Dispens nachgesucht worden sei, und dann sollte er die Trauung verschieben und dem Bischof Anzeige erstatten; oder hatte er endlich wohl Kenntnis von dem eingereichten Dispensgesuche, aber nicht von dessen günstigen Erledigung, d. h. von der Dispenserlangung, und dann durfte er nicht, bis er sich dessen vergewissert, die Trauung vornehmen, und nach vergeblicher Anwendung der Klugheitsmaßregeln um zur Gewissheit zu gelangen, sollte er dem Ordinarius des Vorfalles Kunde geben und dessen Anweisung abwarten. Ich sage: „nach vergeblicher Anwendung sc.“, um nämlich durch eine übereilte Anzeige die Brautleute nicht unnützweise in Beruf zu bringen. — Von dem Ausnahmsfalle, wo man fast im Augenblicke der Hochzeit ein geheimes Hindernis entdeckt, und weder ein Aufschub der Trauung, noch ein Recurs an den Ordinarius zulässig ist, wollen wir hier absehen.

Wenn die Dispens pro foro interno nachgesucht und erlangt worden ist, so tritt sie außer Kraft, wenn vor der Ausführung derselben das bis jetzt geheime Hindernis öffentlich wird.

War das Hindernis dem Bischof angezeigt, aber, wie in unserem Casus, aus Mangel an vollgültigen Beweisen (probationes plenae) nicht constatiert, so betrachtet man es im allgemeinen noch als geheim. Ausnahme macht hierin eben das impedimentum criminis, bei dessen Dispens die Clausel „dummodo impedimentum sit occultum“ durch den Beifatz *omnino* („omnino occultum“) verstärkt ist, und wo daher auch halbgültige Beweise hinreichen, die Dispens zu erwirken, weil was schon als, wenn auch halbwegs erwiesene Thatsache zur Offentlichkeit gelangt ist, nicht mehr als Geheimnis gilt.

Raab.

P. Sebastian Soldati, Carmelit.

XVI. (Neuemotive und Neueformel.) I. Welche Motive sollen in der Neueformel enthalten sein? Nach den Ausführungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt (Jahrg. 1885, S. 115 ff.) sollen nicht nur Motive der vollkommenen, sondern auch der unvollkommenen Neue angeführt werden, weil nicht ein jeder sich zur vollkommenen Neue erschwingt. Aber welche Motive zur vollkommenen Neue sind die geeignesten? Nach Dr. Keller (1886, S. 385) wird das menschliche Herz am meisten gerührt und mit Abscheu über die Sünden erfüllt durch die Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi, und soll daher dieses Motiv, sowie überhaupt das der dankbaren Liebe in der Neueformel

nicht fehlen. „Ich glaube“, sagt Dr. Keller, „dass gerade die Neue aus dankbarer Liebe die gewöhnliche Neue des christlichen Volkes ist und sein soll“. Eine solche Neue ist aber, wie Decan Schöberl (1888, S. 374 ff.) andeutet und Deharbe (Erklärung des Katechismus, II. Bd., 4. Aufl., S. 17 ff.) und P. Jungmann S. J. (Theorie der geistl. Veredelung, II. Bd., Nr. 376 ff.) ausführlich begründen, keine unvollkommene, sondern eine vollkommene Neue. Hienach kann in der Neufomel das übliche Motiv: „weil ich Gott, das höchste und liebenswürdigste Gut, beleidigt habe“, ganz entbehrt werden. Wohl die meisten Katecheten werden mit mir die Erfahrung gemacht haben, dass der Ausdruck „das höchste und liebenswürdigste Gut“ trotz aller Erklärung die Kinder kalt lässt und sie sich darunter kaum etwas vorzustellen vermögen. Die Liebenswürdigkeit Gottes an sich ist etwas zu Geistiges, Abstractes, als dass sie das Herz der Kinder und des gewöhnlichen Volkes wirksam zur Neue zu bewegen imstande wäre. Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass am besten folgende Motive in der Neufomel zu verwenden seien: a) Furcht vor der Strafe Gottes (unvollkommene Neue); b) Liebe Gottes wegen seiner Güte gegen uns, insbesondere wegen des Leidens unseres Heilandes (vollkommene Neue).

II. In welcher Weise sollen diese Motive formuliert werden? Vor allem sollen keine Ausdrücke vorkommen, welche dem Volke und den Kindern nicht geläufig sind und erst einer Erklärung bedürfen (z. B. „ich verabscheue“, „liebenswürdigst“, das „Gut“). Solche Ausdrücke bleiben den Kindern und dem Volke immer fremd und machen keinen Eindruck auf das Gemüth. Ferner sollen die Motive in möglichst einfachen Sätzen, und zwar in Hauptfäßen, gegeben sein, weil man eben in solchen Sätzen und nicht in Nebensätzen, Appositionen u. dgl. zu denken gewohnt ist. Sicherlich wird das Kind mehr empfinden, wenn es sagt: „Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen“, als z. B.: „weil ich Dich, meinen größten Wohlthäter, beleidigt habe“. Insbesondere die Liebe Gottes, die Hauptfache bei der vollkommenen Neue, soll doch nicht bloß in einem eingeschobenen Satze („weil ich Dich, das höchste Gut, welches ich jetzt von ganzem Herzen liebe, beleidigt habe“) ausgesprochen werden. Endlich ist es hergebracht, zuerst die Neue auszudrücken, und dann die Motive derselben aufzuzählen. („Alle meine Sünden sind mir leid, weil ich“ &c.) Ist das aber psychologisch richtig? In der Seele gehen doch die Motive vorher, und aus ihnen folgt erst der betreffende Affekt. So werden ja auch in der Betrachtung die Affekte nicht an die Spitze gestellt, sondern gehen erst aus der Erwägung der Motive hervor. Dem entsprechend soll auch der Bau der Neufomel sein.

Auch die Bitte um Verzeihung soll in der Neufomel nicht fehlen. Sonst werden viele beichten, ohne Gott überhaupt gebeten zu haben, ihnen ihre Sünden zu verzeihen, was ja gewiss nicht

geziemend ist. Ueberdies bewegt gerade auch die Bitte um Verzeihung und die Hoffnung auf Verzeihung das Herz zur Reue.

Durch dies alles wird freilich die Formel etwas länger, aber sie wird wegen ihres einfachen Baues nicht schwerer memorirt und behalten werden, als eine etwas kürzere Formel mit allerlei eingeschachtelten Sätzen und Satzgliedern. Ich erlaube mir, diesen Ausführungen entsprechend, folgende Reueformel vorzuschlagen:

Mein Gott! Du hassest die Sünde und strafest sie schrecklich — und ich habe so viel gesündigt. — Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen. — O Jesus! Du hast mich so sehr geliebt, hast für mich so viel gelitten — und ich habe Dich dafür beleidigt und gekränkt. — Ach, es reut und schmerzt mich, dass ich gesündigt habe! Verzeihe mir, o barmherziger Vater! — Ich liebe Dich von ganzem Herzen und will Dich nicht mehr beleidigen, will auch alle Gelegenheit zur Sünde meiden. Amen.

Maissau.

Johann Ev. Pichler, Pfarrer.

XVII. (*Restitutionspflicht wegen verursachten Schaden.*) Georg besitzt ein schönes Haus, unmittelbar an der Pfarrkirche; er will es, da er etwas in Schulden steckt, verkaufen. Sein Nachbar Franz bietet ihm 6600 Mark; aber der Pfarrer wünscht das Haus als Kaplanei zu erwerben. Georg will dem Pfarrer den Gefallen thun, sagt dem Nachbar Franz ab und verkauft sein Haus gerichtlich an den Pfarrer. Dieser aber setzt in den Kaufvertrag die Klausel: wenn es die geistliche Behörde genehmigt, und versichert dem Georg, diese Genehmigung sei absolut sicher und die Klausel bloße Formalität. — Bald darauf erhebt sich aber eine Familie im Ort, welche behauptet, der Testator des Capitals für die Kaplanei, der schon vor 100 Jahren gelebt, sei mit ihr verwandt und ihr Haus müsse als Kaplanei erworben werden. Der Pfarrer benutzt jetzt die genannte Klausel im Proces, nimmt diesen zurück, und Georg, der sein Haus nothwendig verkaufen muss, hat keinen Käufer mehr, da Nachbar Franz schon selbst baut. Sein Haus wird ihm jetzt viel billiger gerichtlich verkauft und er zieht mit Schande von dannen, wogegen er ohne den Zwischenfall mit dem Pfarrer in ziemlichen Ehren und mit einem Vermögen abgezogen wäre. Er verlangt Schadenersatz vor dem Forum des Gewissens.

Erste Frage: Ist der Pfarrer im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet? Damit jemand zur Restitutio titulo damnificationis verpflichtet sei, sind drei Bedingungen erforderlich: 1. er muss wirklich einen Schaden zugefügt haben; 2. er muss die wirksame Ursache dieses Schadens sein, d. h. eine Handlung gesetzt haben, aus welcher der Schaden hervorgegangen; 3. er muss auch eine formelle Ungerechtigkeit, d. h. eine wirkliche Sünde begangen haben. Wenden wir nun diese Punkte auf den gegebenen Fall an.